



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. Jänner 2014  
Folge 1/2014

## Inhalt

Flächenwidmungsplan .....	2
Bebauungspläne.....	2, 3
Magistrats-Personalvertretungswahl 2014.....	3, 4
Gemeinderatsperiode 2009 bis 2014 Ersatzgewählte .....	4
Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 9.3.14: Wählerverzeichnis und Berichtigungsverfahren.....	4, 5
Wahlkarten .....	5, 6
Steuerterminkalender Februar 2014 .....	6
Öffentliche Straßenbeleuchtung .....	6
Bestimmung des Hilfsmittels zur Kontrolle von Kurzparkzonen <u>außerhalb</u> sowie <u>auf</u> Landesstraßen B und Landesstraßen .....	6 – 9
Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz .....	9
Impressum.....	8

## Kundmachungen

## Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/72940/2013/002

Salzburg, 18. Dezember 2013

### Betrifft:

**Kundmachung der Absicht der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) zur Anpassung an den aktuellen digitalen Kataster einschließlich der Anpassung der Kenntlichmachungen im gesamten Stadtgebiet**

### Kundmachung

Gemäß § 67 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass der Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung (also in der Fassung der 107. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.5.2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr 10/2013, Seite 2) zur Anpassung an den aktuellen digitalen Kataster einschließlich der Anpassung der Kenntlichmachungen im gesamten Stadtgebiet geändert wird.

Der auf Basis einer händischen Digitalisierung erstellte FWP 1997 wird auf Katastergenauigkeit überprüft und im Rahmen einer notwendigen EDV-Umstellung werden geringfügige Fehler bzw. Abweichungen in der Größenordnung bis zur Strichstärke gemäß Darstellungsverordnung bis zu 3 m Breite bereinigt. Größere Änderungen werden in einem nachfolgenden eigenen Verfahren durchgeführt werden.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umweltherheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltpflichtprüfung erforderlich ist.

Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, innerhalb der Kundmachungsfrist (vier Wochen ab 13.1.2014) schriftliche Anregungen bei der Magistratsabteilung 5/03

- Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

## Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

### Ansuchen

keine

## Bebauungspläne

### Einleitungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/72419/2013/004

Salzburg, 3. Jänner 2014

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Strubergasse 29, 31, 35 1/A1“ – Neuaufstellung; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Strubergasse 29, 31 und 35**

### Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Strubergasse 29, 31, 35 1/A1“ im Bereich Strubergasse 29, 31 und 35, GSt. 3382/27 und 3382/28, KG Salzburg, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 20.1.2014 bis einschließlich 17.2.2014 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

## Beschlüsse und Bausperren

keine

## Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

## Sonstiges

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/00/73354/2013/005

Salzburg 17. Dezember 2013

### **Betrifft:** **Magistrats-Personalvertretungswahl 2014**

### Kundmachung

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung am 9.12.2013 mit Beschluss verordnet:

In Ausführung des § 4 des Magistrats-Personalvertretungsgesetzes – Mag-PVG werden folgende Dienststellen eingerichtet:

#### **1. Allgemeine Verwaltung**

Dazu gehören sämtliche Bedienstete der/des

Magistratsdirektion

MA 1 - Allgemeine und Bezirksverwaltung  
mit Ausnahme der bei der MA 1/05 – Berufsfeuerwehr beschäftigten Bediensteten

MA 2 - Kultur, Bildung und Wissen  
mit Ausnahme der in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen beschäftigten Bediensteten (Pädagogisches Personal, Wirtschaftlerinnen, Schulwarte und Hausmeister in der MA 2/02)

MA 3 - Soziales

mit Ausnahme der Bediensteten in den fünf Seniorenwohnhäusern

MA 4 - Finanzen

MA 5 - Raumplanung und Baubehörde

MA 6 - Bauwesen mit folgenden Ausnahmen:

MA 6/01:

- a) Raumpflegerinnen und Wartefrauen
- b) Bedienstete der Heizungsanlagen im Bereich der Werkstätten
- c) Bedienstete der MA 6/01 – Hochbau mit Arbeitsplatz im Wirtschaftshof

MA 6/02:

Kanal- und Wasserbauregie sowie Bergskapierung

MA 6/04:

Straßenbauregie, Straßenreinigung und Öffentliche Beleuchtung

Kontrollamt

Salzburg Museum GmbH sowie der Tourismus Salzburg GmbH (sofern sie in einem Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Salzburg stehen).

Sitz der gemeinsamen Organe:

MD/00 - Personalvertretung, Faberstraße 11

#### **2. Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen**

Alle in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen beschäftigten Bediensteten (Pädagogisches Personal, Wirtschaftlerinnen, Schulwarte und Hausmeister in der MA 2/02).

Sitz der gemeinsamen Organe:

MD/00 - Personalvertretung, Faberstraße 11

#### **3. Seniorenheime**

Alle in den fünf städtischen Seniorenwohnhäusern beschäftigten Bediensteten (ausgenommen MA 3/04 – Amtsleitung).

Sitz der gemeinsamen Organe:

MA 3/04 – Seniorenwohnhaus Hellbrunn, Hellbrunner Straße 28

#### **4. Abfallservice und Wirtschaftshof**

Alle in der MA 7/00 – Betriebe (Abteilungsleitung), in der MA 7/03 - Abfallservice beschäftigten Bediensteten und die Bediensteten der MA 6/01 – Hochbau mit Arbeitsplatz im Wirtschaftshof.

Sitz der gemeinsamen Organe:

MA 7/03 - Abfallservice, Siezenheimer Straße 20

#### **5. Berufsfeuerwehr**

Alle in der MA 1/05 - Berufsfeuerwehr beschäftigten Bediensteten.

Sitz der gemeinsamen Organe:  
MA 1/05 - Berufsfeuerwehr, Jägermüllerstraße 3

### 6. Städtischer Bauhof

Die Bediensteten aus dem Bereich der

MA 6/01 - Heizungsanlagen im Bereich der Werkstätten  
MA 6/02 - Kanal- und Wasserbauregie sowie Bergskapierung  
MA 6/04 – Straßenbauregie, Straßenreinigung, Öffentliche Beleuchtung

Sitz der gemeinsamen Organe:  
Städtischer Bauhof, Josef-Brandstätter-Straße 4

### 7. Gartenamt und Städtische Betriebe

Alle in der MA 7/01 - Städtische Betriebe und MA 7/02 - Gartenamt beschäftigten Bediensteten.

Sitz der gemeinsamen Organe:  
MA 7/02 - Gartenamt, Fürstenweg 41

### 8. Raumpflegerinnen

Alle im Bereich der MA 6/01 – Hochbau (Gebäudereinigung) beschäftigten Raumpflegerinnen und Wartefrauen.

Sitz der gemeinsamen Organe:  
MD/00 - Personalvertretung, Faberstraße 11

Soweit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/00/63826/2008/233

Salzburg, 19. Dezember 2013

**Betrifft:**  
**Gemeinderatsperiode 2009 bis 2014**

### Kundmachung

Herr Gernot Himmelfreundpointner, Frau Mag. Barbara Sieberth und Herr Josef Scheinast werden gemäß § 85 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 über deren Ersuchen unter Zugrundelegung des Umlaufbeschlusses der Gemeindewahlbehörde vom 18.12.2013, Zahl MD/00/63826/2008/231, mit Wirkung vom 20.12.2013 aus der Liste der Ersatzgewählten gestrichen.

Für die Gemeindewahlbehörde:  
Der Gemeindewahlleiter:  
Dr. Michael Haybäck

Magistrat Salzburg  
Zahl: 01/02/64484/2013/015

Salzburg, 23. Dezember 2013

**Betrifft:**

**Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 9.3.2014  
Auflage des Wählerverzeichnisses und Berichtigungsverfahren**

### Kundmachung

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Salzburger Gemeinderates und des Bürgermeisters am 9. März 2014 liegt vom 20. bis 24. Jänner 2014 zu folgenden Zeiten im Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock, Zimmer 455, zur öffentlichen Einsicht auf:

Montag,	20. Jänner 2014 von 8 bis 16 Uhr
Dienstag,	21. Jänner 2014 von 8 bis 16 Uhr
Mittwoch,	22. Jänner 2014 von 8 bis 16 Uhr
Donnerstag,	23. Jänner 2014 von 8 bis 16 Uhr
Freitag,	24. Jänner 2014 von 8 bis 16 Uhr

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei den bevorstehenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Durch die Auflegung des Wählerverzeichnisses haben Wahlberechtigte die Möglichkeit, zu überprüfen, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren das Wählerverzeichnis berichtigen zu lassen.

Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, in der Stadt Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Jede(r) Wahlberechtigte darf nur in einer Gemeinde des Landes Salzburg im Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Jede(r) Wahlberechtigte kann innerhalb des Einsichtszeitraums unter Angabe seines (ihres) Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der (Die) Antragsteller(in) kann die Aufnahme eines (einer) Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines (einer) nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtigungsanträge müssen noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (24. Jänner 2014, 16 Uhr) im Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Strasse 20, Kiesel, 4. Stock, Zimmer 455, einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines (einer) Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines (einer) nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund dafür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den dazu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/64484/2013/016

Salzburg, 23. Dezember 2013

**Betrifft:**

**Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 9.3.2014  
Ausstellung von Wahlkarten**

**Kundmachung**

Am 9. März 2014 findet die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin statt.

An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Name im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten ist.

- I. Wahlberechtigte haben jeweils nur eine Stimme und üben ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.  
Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.
- II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich nicht ihr Wahllokal in ihrer Hauptwohnsitzgemeinde aufsuchen können, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland. Personen, die infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit (aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen) oder wegen Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnah-

menvollzug oder in Hafträumen ihr zuständiges Wahllokal am Wahltag nicht aufsuchen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimme mittels Wahlkarte vor einer besonderen Wahlbehörde abzugeben.

III. Vorgang bei der Antragsstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, bei der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, zu beantragen.
2. Der Antrag ist rechtzeitig unter Beachtung der Fristenläufe für die Zusendung der Wahlkarte und Retournierung an die Gemeinde zu stellen.
3. Der Antrag muss spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag (6. März 2014) bei der Gemeinde während der Amtsstunden (16 Uhr) einlangen.
4. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Bei einer mündlichen Antragstellung ist die Identität durch ein Dokument (z.B. einen amtlicher Lichtbildausweis, Reisepass, Führerschein, Personalausweis) nachzuweisen; bei einer schriftlichen Antragstellung kann die Identität, soweit der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage einer Kopie eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.
5. Personen, die den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde beantragen, müssen ihren Antrag spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag bis 12:00 Uhr (7. März 2014) bei ihrer Gemeinde abgeben. Der Antrag hat das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde, die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der/die Antragsteller/in den Besuch der besonderen Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein verschließbarer Briefumschlag.
2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so werden von der Gemeinde die Wahlkarte, die amtlichen Stimmzettel sowie ein verschließbares Wahlkuvert ausgefolgt.
3. Der/Die Wahlkarteninhaber/in hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.
4. Stimmabgabe mittels Briefwahl: Wahlkarteninhaber/innen können ihre Stimme sofort nach Er-

halt der Wahlkarte abgeben. Die verschlossene Wahlkarte muss spätestens am Wahltag, 9. März 2014, bis zum Schließen aller in der Stadt Salzburg eingerichteten Wahllokale (16 Uhr), einlangen.

5. Stimmabgabe vor der Wahlbehörde: Wahlkarteninhaber/innen können ihre Stimme auch am Wahltag in einem Wahllokal in der Stadt Salzburg, abgeben. Die Wahl mittels Wahlkarte vor einer Wahlbehörde ist nur möglich, wenn die Stimmzettel und die Wahlkarte noch nicht ausgefüllt sind und die Wahlkarte unverschlossen ist.

V. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgefolgt werden.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg  
Zahl: 04/01/20444/2014/001

Salzburg, 2. Jänner 2014

**Betrifft:**  
**Steuerterminkalender Februar 2014**

Städtische Steuern und Abgaben im Februar 2014

Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag  
gem. Sbg. Tourismusgesetz für Dezember 2013

Kommunalsteuer für Jänner 2014

Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende  
Veranstaltungen) für Jänner 2014

Für den Bürgermeister:  
Peter Santner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 06/04/65750/2013/002

Salzburg, 19. Dezember 2013

**Betrifft:**  
**Öffentliche Straßenbeleuchtung;  
Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes**

**Kundmachung**

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2013 beschlossen, dass

gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

**vom 02.12.2013 an**

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Begleitweg S-Bahn zwischen Walsersweg und Törringstraße 14, KG Lieferung II

Für den Bürgermeister:  
Die Stadträtin:  
Mag. Claudia Schmidt

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/04/73745/2013/004

Salzburg, 23. Dezember 2013

**Betrifft:**  
**Kurzparkzonen außerhalb von Landesstraße B und Landesstraßen; Bestimmung des Hilfsmittels zur Kontrolle gemäß § 25 Abs. 5 StVO 1960**

**Verordnung**

Gemäß § 25 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 wird - soweit nicht Landesstraße B oder Landesstraßen betroffen sind - aufgrund der Ermächtigung im Punkt 0.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg verordnet:

**I.**

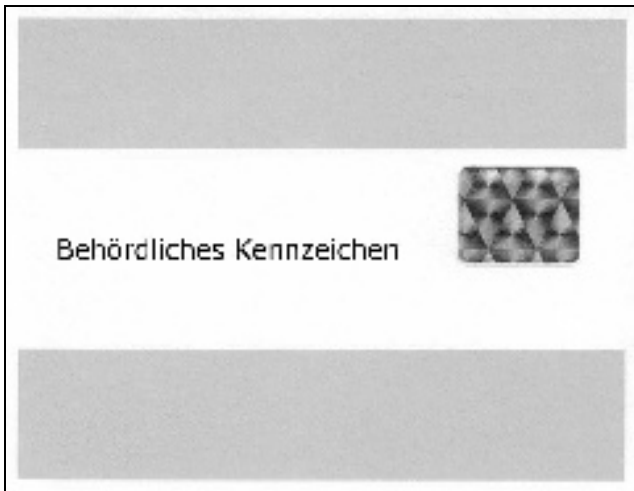
Die Verordnung vom 17.7.1996, Zahl 9/03/82650/95/024, betreffend des Hilfsmittels zur Kontrolle gemäß § 25 Abs. 5 StVO 1960, wird aufgehoben.

**II.**

1. Als Hilfsmittel zur Kontrolle einer gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 erteilten Ausnahmegewilligung von Kurzparkzonenbereichen auf anderen als Landes- und Landesstraßen B wird für mehrspurige Fahrzeuge eine **Parkkarte** nach dem jeweiligen Muster der Anlage 1 oder Anlage 2 bestimmt.

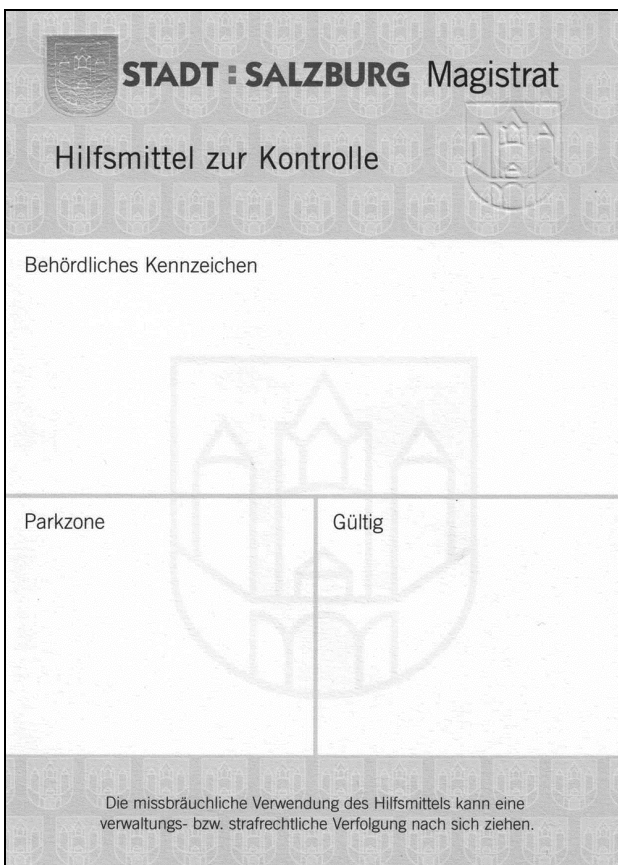
2. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2014 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt erteilten Ausnahmegewilligungen samt Hilfsmittel bleiben bis zum Ablauf der darin vorgesehenen zeitlichen Befristung gültig.

Anlage 1

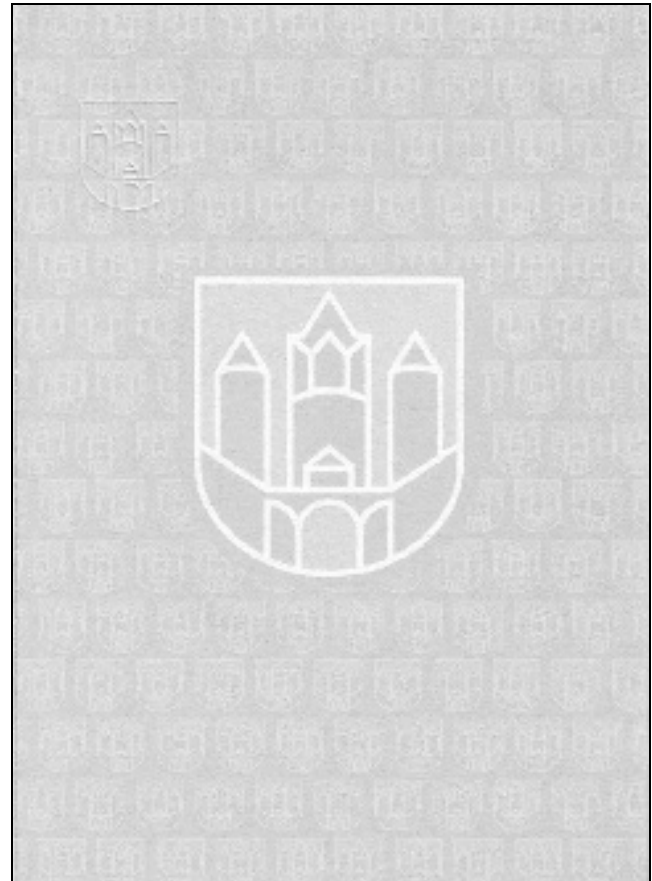


- Größe 80 x 60 mm
- 1 und 3. Rahmen Hintergrundfarbe rot (HKS 15N Raster 40 %)
- Sicherheitsetikett 16 x 12 mm mit abgerundeten Ecken auf Difraktionsfolie im rechten Teil des 2. Rahmens

Anlage 2



Vorderseite



Rückseite

- Größe 14,8 x 10,6 cm (DIN A6)
- Hintergrund rosaroter, abgeofteter Raster mit Stadtwappen
- Stadtwappen blindgeprägt zentriert im oberen rechten Teil des 1. Rahmens
- Hologramm-Difraktionsfolie „Stadtwappen“ im linken oberen Teil des 1. Rahmens

Für den Gemeinderat:  
Der Stadtrat:  
Johann Padutsch



**STADT : SALZBURG** Magistrat

**WirtschaftsService**

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell  
Tel. 8072-2041  
Fax. 8072-3405  
[wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at](mailto:wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at)  
[www.stadt-salzburg.at/wirtschaft](http://www.stadt-salzburg.at/wirtschaft)





**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 65, Folge 1/2014**  
15. Jänner 2014

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsgorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/04/73745/2013/005

Salzburg, 23. Dezember 2013

**Betrifft:**

**Kurzparkzonen auf Landesstraße B und Landesstraßen; Bestimmung des Hilfsmittels zur Kontrolle gemäß § 25 Abs. 5 StVO 1960**

## Verordnung

Gemäß § 25 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 wird – soweit Landesstraße B oder Landesstraßen betroffen sind – vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde verordnet:

**I.**

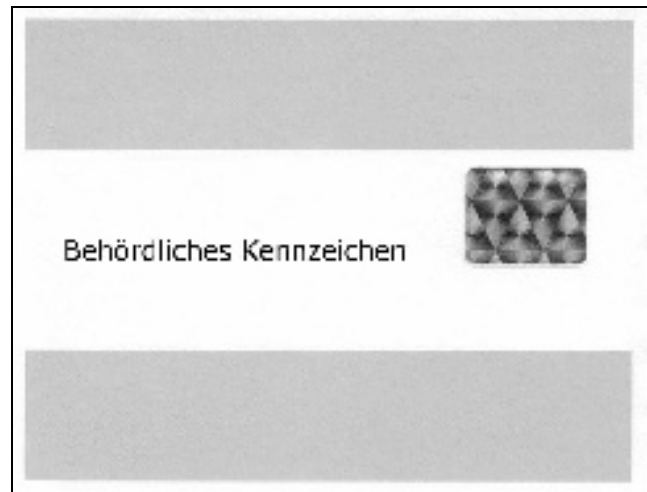
Die Verordnung vom 17.7.1996, Zahl 9/03/82650/95/054, betreffend des Hilfsmittels zur Kontrolle gemäß § 25 Abs. 5 StVO 1960, wird aufgehoben.

**II.**

§ 1. Als Hilfsmittel zur Kontrolle einer gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 erteilten Ausnahmegewilligung von Kurzparkzonenbereichen auf Landesstraßen B und Landesstraßen wird für mehrspurige Fahrzeuge eine Parkkarte nach dem jeweiligen Muster der Anlage 1 oder Anlage 2 bestimmt.

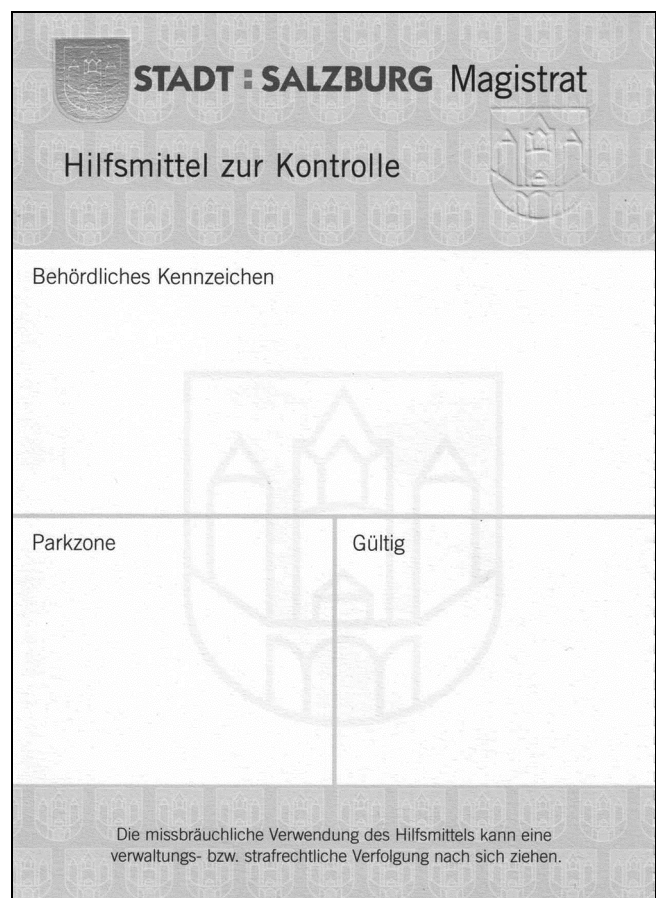
2. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2014 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt erteilten Ausnahmegewilligungen samt Hilfsmittel bleiben bis zum Ablauf der darin vorgesehenen zeitlichen Befristung gültig.

## Anlage 1



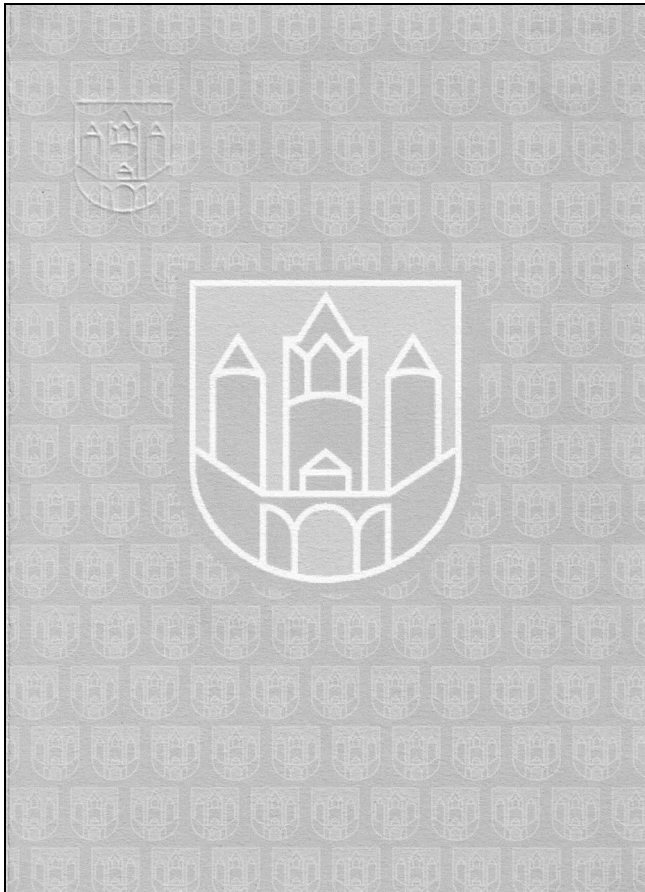
- Größe 80 x 60 mm
- 1 und 3. Rahmen Hintergrundfarbe rot (HKS 15N Raster 40 %)
- Sicherheitsetikett 16 x 12 mm mit abgerundeten Ecken auf Diffraktionsfolie im rechten Teil des 2. Rahmens

## Anlage 2



Vorderseite





#### Rückseite

- Größe 14,8 x 10,6 cm (DIN A6)
- Hintergrund rosaroter, abgesofteter Raster mit Stadtwappen
- Stadtwappen blindgeprägt zentriert im oberen rechten Teil des 1. Rahmens
- Hologramm-Diffraktionsfolie „Stadtwappen“ im linken oberen Teil des 1. Rahmens

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat:  
Johann Padutsch

#### Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Die grundlegende Richtung des Amtsblattes der Landeshauptstadt Salzburg ergibt sich aus dem Auftrag zur Kundmachung der Beschlüsse und Verordnungen der Organe der Stadtgemeinde Salzburg, wie in § 19 des Salzburger Stadtrechtes 1966 sowie in § 12 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (MGO 2007) festgelegt.

PMP BBDO

**LICHT  
FÜR DIE WELT**

**SCHÖN,  
DICH ZU  
SEHEN.**

Mit einer Spende von nur € 30,-  
kann ein blinder Mensch in der Dritten Welt  
wieder sehen, was wir gerne übersehen.  
[www.licht-fuer-die-welt.at](http://www.licht-fuer-die-welt.at)

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg